

Anhang

zum Aktionärsbindungsvertrag der XY AG, Musterort

Vorgehen beim Übertrag von Aktien

Präambel: Aktien können durch Veräusserung, Schenkung, im Todesfall oder bei Verlust der Handlungsfähigkeit übertragen oder verkauft werden. Für alle Arten von Übertrag werden nachfolgend die Begriffe „übertragen“ oder „Übertrag“ verwendet, diese Begriffe gelten für alle Arten von Übertrag gleichermassen.

Ablauf

1. **Verkaufsangebot:** Steht ein Übertrag an, hat dies der Aktionär, der übertragen will oder muss, den übrigen, vorkaufsberechtigten Aktionären vor Tätigung des Übertragungsgeschäftes schriftlich und mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Liegt dem Übertrag ein Kaufangebot eines Dritten zu Grunde, sind in der Mitteilung ebenfalls die Bedingungen des Angebots vollständig zu nennen: insbesondere, aber nicht ausschliesslich, der Name des Anbieters, der angebotene Kaufpreis pro Aktie, die Anzahl Aktien, die Gegenstand des Angebots sind. Liegt ein solches Angebot schriftlich vor, ist der Mitteilung eine Kopie davon beizufügen.

2. **Vorkaufsrecht:** Die übrigen Aktionäre üben ihr Vorkaufsrecht ebenfalls durch schriftliche und eingeschriebene Erklärung aus. Das Vorkaufsrecht gilt als ausgeübt, wenn die Erklärung innerhalb von 30 (dreissig) Tagen seit der Angebotsübermittlung erfolgt. Den anderen Aktionären ist eine Kopie der Erklärung zuzustellen.
3. **Ergänzendes Kaufrecht:** Verzichtet eine Partei vollständig oder teilweise auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts, haben diejenigen Parteien, die ihr Vorkaufsrecht ausgeübt haben, im Verhältnis ihres Aktienbesitzes (inklusive der Aktien, die ihnen aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechts gemäss Abschnitt 2 hiervor zustehen) ein Kaufrecht bezüglich der Aktien, die auf die verzichtende Partei entfallen wären ("ergänzendes Kaufrecht").

Die Ausübung des ergänzenden Kaufrechts ist von den berechtigten Parteien innerhalb von 30 (dreissig) Tagen zu erklären, nachdem ihnen mitgeteilt wurde, welche Parteien ihr Vorkaufsrecht gemäss Abschnitt 2 hiervor ausgeübt haben und welche Parteien auf ihr Vorkaufsrecht verzichtet haben. Erklärt eine Partei die Ausübung des ergänzenden Kaufrechts nicht innerhalb dieser Frist, gilt das als Verzicht auf das ergänzende Kaufrecht.

4. **2. Ergänzendes Kaufrecht:** Verzichtet eine Partei vollständig oder teilweise auf die Ausübung ihres ergänzenden Kaufrechts, haben diejenigen Parteien, die ihr ergänzendes Kaufrecht ausgeübt haben, im Verhältnis ihres Aktienbesitzes (inkl. der Aktien, die ihnen aufgrund der Ausübung des Vorkaufsrechts gemäss Abschnitt 2 und des ergänzenden Kaufrechts gemäss Abschnitt 3 hiervor zustehen) ein neuerliches ergänzendes Kaufrecht bezüglich der Aktien, die auf die verzichtende Partei entfallen wäre (2. ergänzendes Kaufrecht).

Die Ausübung des 2. ergänzenden Kaufrechts ist von den berechtigten Parteien innerhalb von 30 (dreissig) Tagen zu erklären, nachdem ihnen mitgeteilt wurde, welche Parteien ihre ergänzenden Kaufrechte gemäss Abschnitt 3 hiervor ausgeübt haben und welche Parteien auf ihr er-

gänzendes Kaufrecht verzichtet haben. Erklärt eine Partei die Ausübung des 2. ergänzenden Kaufrechts nicht innerhalb dieser Frist, gilt das als Verzicht auf das ergänzende Kaufrecht.

5. **Weitere Kaufrechte:** Werden auch durch das 2. ergänzende Kaufrecht nicht alle Verkaufsaktien von den Parteien übernommen, wird das vorstehende Verfahren wiederholt, bis sämtliche Verkaufsaktien übernommen sind oder keine Partei mehr gewillt ist, noch nicht übernommene Verkaufsaktien zu erwerben.
6. **Verkauf an Dritte:** Werden mit diesem Verfahren nicht alle Aktien von den Parteien übernommen, ist der abgebende Aktionär frei, die nicht übernommenen Aktien zum berechneten oder einem höheren Preis an einen Dritten zu verkaufen.
7. **Preis unter berechnetem Wert:** Wird von einem unabhängigen Dritten ein tieferer als der berechnete Preis angeboten, so muss der abgebende Aktionär seine von den anderen Aktionären nicht übernommene Aktien erneut den übrigen Aktionären gemäss den vorliegenden Bestimmungen, jedoch zu diesem tieferen Preis, anbieten. Liegen von verschiedenen, unabhängigen Dritten Preisangebote vor, die jedoch alle unter dem berechneten Preis liegen, ist das tiefste dieser Angebote für die Preisbestimmung massgeblich. Die übrigen Aktionäre müssen von ihrem letzten Vorkaufsrecht dann innerhalb von 30 (dreissig) Tagen Gebrauch machen.

Lassen die übrigen Aktionäre auch ihr letztes Vorkaufsrecht innerhalb der vorstehend gesetzten Nachfrist ungenutzt verstreichen oder erklären diese zum vornherein, an einer Übernahme definitiv nicht interessiert zu sein, verpflichten sie sich, nach erfolgtem Verkauf der Aktien an Dritte, vorbehaltlos in die Übertragung einzuwilligen.

8. **Wiederverkauf:** Falls diejenigen Aktionäre, welche ihr Vorkaufsrecht im Falle von Ziff. 7 ausgeübt haben, die hierbei erworbenen Aktien anschliessend innert einer Frist von 4 Jahren zu einem höheren Preis verkaufen, als sie seinerzeit dafür bezahlt haben, verpflichten sie sich, den abgebenden Aktionär wie folgt am Mehrerlös zu beteiligen:

- Weiterverkauf innerhalb 12 Monaten: 100%
- Weiterverkauf nach 12 – 24 Monaten: 75%
- Weiterverkauf nach 24 – 36 Monaten: 50%
- Weiterverkauf nach 36 – 48 Monaten: 25%

9. Die Überschreibung (Indossierung) der Aktien und der Eintrag ins Aktienbuch der Gesellschaft erfolgen per Datum des unterschriebenen Kaufvertrages.
10. Das Recht zum freien Verkauf an Dritte erlischt 6 Monate nach Ablauf der Frist zur Ausübungserklärung gemäss Ziff. 2; danach gilt wieder die ursprüngliche Andienungspflicht.

Preisfestlegung

11. Die Berechnung des Wertes der Aktien wird durch die Treuhand- bzw. Revisionsstelle durchgeführt. Massgebend ist dabei der letzte ordentliche Jahresabschluss der dem Übertragszeitpunkt vorausgeht. Die Berechnung wird nach der Methode der Eidg. Steuerverwaltung, Bern angewandten Berechnungsformel durchgeführt.

$$\text{Unternehmenswert} = \frac{S + (2 \cdot E)}{3} \quad E = \text{Ertragswert} = \frac{R1 + (2 \cdot R2)}{3} \cdot \frac{100}{Z}$$

R1 = korrigiertes Ergebnis des vorletzten Geschäftsjahres

R2 = korrigiertes Ergebnis des letzten Geschäftsjahres

S = Substanzwert

z = Kapitalisierungszinsfuss der Eidg. Steuerverwaltung + Zuschlag von X% (zu definieren)

Der Unternehmenswert kann in keinem Fall den Substanzwert unterschreiten. Der Unternehmenswert pro Aktie bestimmt sich aus dem Unternehmenswert der Gesellschaft in Prozenten des jeweiligen Anteiles an der Gesellschaft.

Die Aktionäre, welche in einem solchen Fall als Käufer auftreten, haben am Erfolg der Gesellschaft mitgewirkt und zum Erfolg beigetragen. Der Kaufpreis pro Aktie gemäss obiger Berechnung reduziert sich deshalb pro vollständiges Jahr der Zugehörigkeit als Aktionär um 5%.

12. Die Kosten der Bewertung werden von der Gesellschaft übernommen.

Festlegung der Bewertungen

13. Der nach aussen publizierte Jarhesgewinn wird für die Ermittlung des Unternehmenswertes folgenden Korrekturen unterzogen (Auflösung der stillen Reserven, Ermittlung des inneren Wertes):

Wertberichtigung auf Forderungen:

Auf den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland wird eine Wertberichtigung in der Höhe von 10% des Gesamtbestandes gebildet. Davon sind Einzelwertberichtigungen von dubiosen Forderungen ausgenommen. Diese werden je nach Risiko einzeln bewertet.

Materialvorräte:

Es wird ein Inventar zu Einstandspreisen erstellt und darauf wird der Warendrittel berücksichtigt. Davon ausgenommen sind demodierte Artikel. Diese werden ebenfalls einzeln bewertet.

Angefangene Arbeiten:

Diese werden zum Marktpreis vorsichtig bewertet.

Anlagevermögen:

Das Anlagevermögen wird degressiv mit den maximalen Abschreibungssätzen der eidgenössischen Steuerverwaltung abgeschrieben.

Garantieleistungen:

Die Berechnungslage sind die Umsätze der letzten beiden Jahre multipliziert mit 2%.

Übrige Werte:

Sämtliche übrigen Werte werden nach dem Nennwert bewertet! Es werden keinerlei stille Reserven gebildet.

- Je nach Unternehmen müssen weitere Bewertungsgrundsätze definiert werden.

Salär der geschäftsführenden Aktionäre:

Folgende Saläre werden für die heutigen und zukünftigen Inhaber festgelegt:

Jahressalär:	Vorname Name	CHF 000'000.00
	Vorname Name	CHF 000'000.00

Salär der geschäftsführenden Aktionäre: (Variante)

Die Saläre der geschäftsführenden Aktionäre werden im Drittvergleich festgelegt.

Bezahlung Kaufpreis

14. Übt eine Partei ihr Vorkaufsrecht aus und haben die Parteien nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 (dreissig) Tagen nach der Annahme des Angebotes gegen Übertragung der Aktien zu bezahlen. Ab der Fälligkeit ist der noch unbezahlte Kaufpreis zu einem Satz von 5% zu verzinsen.
15. Mit Einverständnis der involvierten Parteien können auch andere Zahlungsfristen vereinbart werden.
16. Ist die kaufende Partei mit der Kaufpreiszahlung mehr als zwei Monate im Verzug, verfallen sämtliche bisher geleisteten Zahlungen zu Gunsten der abgebenden Partei und die Aktien verbleiben bei der abgebenden Partei. Diese ist in diesem Fall berechtigt, die Aktien, die auf die säumige Partei entfallen wären, frei zu verkaufen.
17. Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Aktionärbindungsvertrages.